

**Promotionsordnung
der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 26. Juli 2012**

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) (GV.NRW. S.474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Grundsätzliches

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 3 Struktur des Promotionsverfahrens
- § 4 Promotionsformen
- § 5 Promotionsfächer

II. Promotionsstudium

- § 6 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 7 Anrechnung von Leistungen des Promotionsstudiums
- § 8 Betreuung/Betreuerinnen und Betreuer
- § 9 Studienleistungen des Promotionsstudiums

III. Promotionsprüfung

- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung/Disputatio
- § 13 Bildung des Gesamtprädikates
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Überreichung der Urkunde
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Erneuerung der Promotionsurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 19 Übergangsvorschriften
- § 21 Inkrafttreten
- Anhang A
- Anhang B
- Anhang C
- Anhang D

Präambel

Die Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie verstehen sich als eine Gemeinschaft von Fächern und Fachbereichen mit hohem interdisziplinärem Diskurspotenzial. Sie verfolgen das Ziel, die Geistes- und Sozialwissenschaften der WWU zu stärken und ebenso national wie international sichtbar zu machen. Sie erkennen die besondere Rolle an, die dabei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zukommt.

Die Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie verleihen gemeinsam den Grad eines *Doctor philosophiae* (Dr. phil.) in der Erwartung, seine Trägerin/sein Träger werde auch im ferneren Leben die Sachlichkeit und Selbständigkeit bekunden, die sie oder er in den eigenen Studien und in der Dissertation bewiesen hat.

I. Grundsätzliches

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit der Promotion bieten die Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern im Rahmen eines in der Regel dreijährigen, strukturierten und intensiv betreuten Studienprogramms die Möglichkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Spezialgebiet ihres Faches. Die in der Dissertation erarbeiteten und in der Disputatio öffentlich verteidigten Thesen erheben den Anspruch, dass der Kenntnisstand der Forschung auf dem bearbeiteten Gebiet gefördert wird.
- (2) In Würdigung dieser Leistung wird von den Fachbereichen Geschichte/Philosophie und Philologie auf der Grundlage eines Promotionsverfahrens der Grad eines *Doctor philosophiae* (Dr. phil.) verliehen.

§ 2 Durchführung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie bilden einen Gemeinsamen beschließenden Promotionsprüfungsausschuss. Mit Zustimmung der Fachbereichsräte der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie können auch Fächer anderer Fachbereiche dieser Promotionsordnung beitreten.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche bestimmt. Die Details regelt eine Ordnung für den Gemeinsamen beschließenden Ausschuss der Fachbereiche Geschichte/Philosophie, Philologie, Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sollen regelmäßig wenigstens einmal in jedem Semester stattfinden sowie gesondert bei Bedarf. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder (davon mindestens zwei aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren) anwesend sind. Es wird ein Protokoll der Sitzung angefertigt.
- (4) Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für die Dauer der Wahlperiode eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretende Vorsitzende/einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie, sie/er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Ausschuss nach außen. Sie/ Er ist dem Ausschuss gegenüber zu regelmäßiger Rechenschaft verpflichtet. Der Ausschuss kann der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden die Erledigung von Aufgaben, die ihm nach der Promotionsordnung zugewiesen sind, übertragen. Das gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 8.
- (5) Dem Gemeinsamen beschließenden Ausschuss obliegen grundsätzlich alle zur Durchführung des Promotionsverfahrens notwendigen Entscheidungen, sofern diese Promotionsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Er wacht über den korrekten Ablauf der Promotionsverfahren im Sinne dieser Ordnung. Er legt gegenüber den beteiligten Fachbereichen auf Verlangen

Rechenschaft über die Entwicklung der Prüfungen, Studienzeiten und Bewertungen ab. Er macht auf eigene Initiative auf mögliche Fehlentwicklungen und Änderungsbedarf bezüglich der Promotionsordnung aufmerksam. Seine Mitglieder haben das Recht, gemäß dem Votum ihrer Fachbereiche Änderungen der Promotionsordnung zu beschließen sowie die im Rahmen dieser Ordnung vorgesehenen Entscheidungen zu treffen. Dem Ausschuss obliegt auch die Bearbeitung von Widersprüchen.

§ 3 Struktur des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promotion erfolgt in *einem* Fach. Sie umfasst in der Regel drei Jahre und besteht
 - a. aus einem Promotionsstudium von in der Regel drei Jahren Dauer. Es umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Abhandlung gemäß Abs. 4 (Dissertation) sowie aus einem strukturierten und individuell betreuten begleitenden wissenschaftlichen Studienprogramm (s. Anhang B).
 - b. aus einer Promotionsprüfung.
- (2) Das begleitende wissenschaftliche Studienprogramm erfolgt in dem Fach, in dem auch die Promotionsprüfung abgelegt wird. Einzelheiten werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt (s. § 8 Abs. 4).
- (3) Von der Regelstudiendauer kann nach unten ohne weiteres bis zu einer in der Regel mindestens zweijährigen Promotionsdauer, nach oben dann abgewichen werden, wenn eine Vollzeitarbeit an der Promotion nicht möglich ist (z. B. aufgrund von Berufstätigkeit, Kindererziehung usw.) oder das Thema aus wissenschaftlichen Gründen eine Begrenzung auf drei Jahre nicht zulässt. Einzelheiten werden in der Betreuungsvereinbarung geregelt (s. § 8 Abs. 4).
- (4) Die Promotion wird durch folgende Prüfungsleistungen abgeschlossen:
 - eine in deutscher oder in begründeten Fällen auch in einer anderen Sprache verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation). Auf begründeten Antrag einzelner Fächer kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss auch mehrere schriftliche Arbeiten als kumulative Dissertationsleistung zulassen, sofern diese Arbeiten in Umfang und Qualität einer Dissertation entsprechen (s. Anhang C).
 - eine in deutscher oder englischer Sprache abzuhaltende mündliche Abschlussdiskussion, in der die in der Dissertation erarbeiteten Thesen im Kontext des gesamten Fachgebietes begründet und verteidigt werden (Disputatio, s. § 12).

§ 4 Promotionsformen

- (1) Die Promotion durch die Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie erfolgt in einem betreuten, strukturierten Studium entweder
 - als Individualpromotion oder
 - im Rahmen einer in ihrem Bereich angesiedelten Graduate School bzw. eines Graduiertenkollegs oder
 - im Rahmen von Vereinbarungen des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses mit Institutionen (Fachbereichen, Fakultäten, Graduate Schools, Forschungseinrichtungen u. ä.), die außerhalb der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie oder der Westfälischen Wilhelms-Universität angesiedelt sind (s. Anhang A).
- (2) Soweit die Promotion im Rahmen einer Graduate School erfolgt, kann eine vom Gemeinsamen beschließenden Ausschuss für diese Graduate School beschlossene Ordnung ergänzende Regelungen zur Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie treffen.

§ 5 Promotionsfächer

Promotionsfächer sind:

1. Ägyptologie
2. Vorderasiatische Altertumskunde
3. Arabistik und Islamwissenschaft
4. Frühchristliche Archäologie
5. Klassische Archäologie
6. Byzantinistik
7. Ethnologie (Völkerkunde)
8. Geographie
9. Alte Geschichte
10. Mittlere Geschichte
11. Neuere und Neueste Geschichte
12. Osteuropäische Geschichte
13. Historische Hilfswissenschaften
14. Koptologie
15. Kulturanthropologie/Volkskunde
16. Kunstgeschichte
17. Musiktherapie
18. Musikwissenschaft
19. Niederlande-Studien
20. Orthodoxe Theologie
21. Altorientalische Philologie
22. Baltische Philologie (Baltistik)
23. Deutsche Philologie
24. Englische Philologie
25. Griechische Philologie
26. Lateinische Philologie
27. Mittel- und Neulateinische Philologie
28. Niederländische Philologie
29. Orthodoxe Theologie
30. Nordische Philologie
31. Ost- und Westslavische Philologie
32. Romanische Philologie (Schwerpunkte Französisch, Italienisch, Spanisch)
33. Semitische Philologie
34. Philosophie
35. Religionswissenschaft
36. Sinologie
37. Sprachlehrforschung
38. Allgemeine Sprachwissenschaft
39. Indogermanische Sprachwissenschaft
40. Ur- und Frühgeschichte
41. Wirtschaftspolitik

II. Promotionsstudium

§ 6 Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt durch Einschreibung in das Promotionsstudium. Das Promotionsfach entspricht in der Regel dem bzw. einem Fach des der Promotion vorausgehenden Abschlusses, doch kann in begründeten Fällen auch ein anderes Fach gewählt werden (s. § 6 Abs. 4).

(2) Die Einschreibung setzt den Nachweis eines der folgenden Abschlüsse voraus:

- a) Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als ‚Bachelor‘ verliehen wird (s. § 67 Abs. 4a HG);

- b) Abschluss nach einem einschlägigen, in der Regel mit mindestens 1,50 abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (s. § 67 Abs. 4b HG). Diese können vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Im Einzelnen wird dies von der/dem Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses auf Vorschlag der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers oder der Betreuergruppe im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (s. Abs. 4) geregelt.
- c) oder einen Abschluss in einem einschlägigen Masterstudiengang nach einer Studiendauer von mindestens zwei und höchstens vier Semestern, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht (s. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG)

Die Abschlüsse gemäß a) und c) müssen mit mindestens 2,50 bewertet sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet die /der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses im Benehmen mit dem/der vorgeschlagenen Erstbetreuenden.

(3) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Absatz 2 gleichwertig sind.

(4) Einschlägig ist ein Abschluss, der fachlich dem gewählten Promotionsfach entspricht. In Ausnahmefällen kann die /der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses auch einen Abschluss in einem anderen Fach als einschlägig anerkennen, wenn die Betreuerin/der Betreuer bzw. die Betreuergruppe die fachliche und persönliche Eignung der Promovendin/des Promovenden für das Promotionsfach bestätigt. Die /der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer die Anerkennung mit der Auflage verbinden, während des Promotionsstudiums angemessene zusätzliche Studienleistungen im Promotionsfach zum Ausgleich fachlicher Defizite zu erbringen.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber muss die im Anhang B im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende in Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer oder der Betreuergruppe gestatten, dass

- a) fehlende Sprachkenntnisse während des Studienprogramms nachgeholt werden können,
- b) die Kenntnis einer in Anhang B geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt wird oder
- c) auf den Nachweis der Kenntnis einer der geforderten Fremdsprachen verzichtet wird.

(6) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, in der durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer oder die Betreuergruppe oder durch die ausbildende Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg)

- die Mitglieder der Betreuergruppe benannt werden,
- die Eignung der Promovendin/des Promovenden bestätigt wird,
- die Betreuung im Rahmen eines begleitenden, strukturierten wissenschaftlichen Studienprogramms sowie eventuelle zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen (s. Abs. 2) geregelt und verbindlich zwischen der Promovendin/dem Promovenden und den Mitgliedern der Betreuergruppe vereinbart werden.

(7) Über das Vorliegen der Voraussetzungen stellt das zuständige Promotionsprüfungsamt der Bewerberin/dem Bewerber eine Bescheinigung zur Vorlage beim Studierendensekretariat aus.

(8) Eine Ablehnung der Bewerbung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Anrechnung von Leistungen des Promotionsstudiums

(1) Auf das Promotionsstudium können an einer in- oder ausländischen Hochschule im Promotionsfach erbrachte Studienleistungen oder an einer Hochschule oder sonstigen

wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit erbrachte einschlägige Leistungen bis zum vollen Umfang des Promotionsstudiums angerechnet werden.

(2) Eine Anrechnung im vollen Umfang des Promotionsstudiums ist nur möglich, wenn eine Dozentin/ein Dozent der Fachbereiche Geschichte/Philosophie oder Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität als Betreuerin/Betreuer fungiert.

(3) Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers.

(4) Die Promovendin/der Promovend muss während der Durchführung der Promotionsprüfung (s. § 10) an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sein.

§ 8 Betreuung/Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Promovendin/der Promovend wird durch eine jeweils individuelle Betreuergruppe begleitet, die mindestens aus zwei, höchstens aber drei Mitgliedern besteht. Die Betreuerinnen/Betreuer müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören, habilitiert sein oder über eine gleichwertige, in einem darauf gerichteten Verfahren festgestellte Qualifikation verfügen. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sowie auf gesonderten Antrag Honorarprofessorinnen/-professoren können Betreuerinnen/Betreuer sein. Die Betreuung wird grundsätzlich durch eine Betreuergruppe geleistet. Die Betreuergruppe besteht im Einzelnen mindestens

- aus einer Erstbetreuerin/einem Erstbetreuer, die/der in der Regel hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität das jeweilige Promotionsfach vertritt; im Falle einer Wegberufung nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann sie/er die Promotion im Rahmen dieser Promotionsordnung zu Ende führen.
- aus einer Zweitbetreuerin/einem Zweitbetreuer, die/der auch ein anderes der in § 5 aufgeführten Fächer vertreten sowie einer anderen Fakultät/einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Universität angehören kann. Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer kann nachträglich benannt werden, jedoch nicht später als im zweiten Studienjahr.

(2) Die Promovendin/der Promovend kann Vorschläge für die Zusammensetzung der Betreuergruppe unterbreiten. Eine Pflicht zur Betreuungsübernahme besteht jedoch nicht.

(3) Aufgabe der Betreuergruppe ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin/des Promovenden orientierte Erstellung eines strukturierten Studienplanes sowie Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.

(4) Zwischen der Promovendin/dem Promovenden und der Betreuergruppe wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (s. Anhang D) abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden

- a. die Pläne und Ziele der Promovendin/des Promovenden,
- b. die aus der Sicht der Betreuergruppe zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen der Promovendin/des Promovenden (s. Anhang B),
- c. das individuelle Studienprogramm (s. Anhang B),
- d. der Arbeits- und Zeitplan,
- e. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuerinnen/Betreuer

festgehalten. Sollte der Ablauf der Arbeiten eine Änderung der ursprünglichen Planung erforderlich machen, muss die Betreuungsvereinbarung angepasst werden.

(5) Die Vereinbarung kann einseitig gekündigt werden, wenn eine sinnvolle Weiterführung nicht mehr möglich erscheint. Zuvor muss jedoch eine Vermittlerin/ein Vermittler angerufen werden (z. B. die/der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses oder der Vorstand einer Graduiertenschule).

(6) Der Gemeinsame beschließende Ausschuss kann, falls beide Seiten übereinstimmend und schwerwiegend gegen die Betreuungsvereinbarung verstoßen, diese auflösen und das Verfahren beenden.

(7) Weitergehendes zu Struktur und Inhalt des Promotionsstudiums wird bei der Individualpromotion jeweils im Einzelfall, bei Graduate Schools oder Graduiertenkollegien durch eigene Ordnungen geregelt.

§ 9 Studienleistungen des Promotionsstudiums

Das in der Regel sechssemestrige Promotionsstudium (s. § 3 Abs. 1) umfasst:

- eine Dissertation (s. § 3 Abs. 4)
- ein begleitendes, fachspezifisches Studienprogramm gemäß Anhang B oder im Rahmen einer Graduate School
- eine Disputatio (s. § 3 Abs. 4).

III. Promotionsprüfung

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Promovendin/Der Promovend reicht bei der /dem Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, die Betreuerinnen/Betreuer sowie das Prüfungsfach benennen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- ein studien- bzw. berufsbezogener Lebenslauf
- ein Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen (s. § 9 und Anhang B) oder die vollständige Anrechnung gemäß § 7
- ein Nachweis über die ggf. nachzuholenden Sprachkenntnisse (s. § 6 Abs. 5 und Anhang B)
- die Dissertation in 2 Exemplaren, im Falle einer kumulativen Dissertation
 - alle Teile der Dissertation
 - eine Bestätigung der Betreuergruppe, dass alle Teile der Dissertation im Sinne der Betreuungsvereinbarung in publizierter oder publizierbarer Form vorliegen (fachspezifische Regelungen s. Anhang C)
 - bei Ko-Autorschaft eine exakte Abgrenzung des Eigenanteils
- ggf. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen
- eine schriftliche Erklärung, dass die Promovendin/der Promovend die Dissertation selbständig verfasst, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat.
- ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Dissertation sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über ihr/sein Einverständnis
 - mit einem Abgleich der Dissertation mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen sowie
 - mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Dissertation in einer Datenbank

(3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, über den der Gemeinsame beschließende Ausschuss im Benehmen mit der Betreuergruppe entscheidet. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Nach Beseitigung der Mängel kann die Promovendin/der Promovend den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut stellen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Für die eingereichte Dissertation bestimmt die /der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses zwei Gutachterinnen/Gutachter, deren Qualifikation der in § 8 Abs. 1 genannten entsprechen muss. Wenigstens einer von ihnen muss hauptamtlicher Vertreter des Promotionsfaches an der Westfälischen Wilhelms-Universität sein. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer. Das Zweitgutachten wird in der Regel von der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer oder von einer Vertreterin/einem Vertreter eines der unter § 5 genannten Fächer erstellt. Eine/Einer der Gutachterinnen/Gutachter kann eine Professorin/ein Professor einer anderen Hochschule sein. Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten kann das Zweitgutachten bei gesonderter Begründung auch von einer Vertreterin/einem Vertreter eines nicht in § 5 genannten Faches angefertigt werden.

(2) In Sonderfällen kann eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter hinzugezogen werden, die/der in der Regel das Promotionsfach vertritt und auch Mitglied einer anderen Universität sein kann.

(3) Die Gutachterinnen/Gutachter berichten dem Gemeinsamen beschließenden Ausschuss innerhalb von drei Monaten in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen ihre Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

- summa cum laude = mit Auszeichnung
- magna cum laude = sehr gut (1)
- cum laude = gut (2)
- rite = bestanden (3)
- insufficenter = ungenügend (4)

(4) Die /Der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses stellt auf der Grundlage der Gutachten die Bewertung der Dissertation fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Gutachterprädikaten gebildet. Bei Nachkommawerten bis ,5‘ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ aufgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachterprädikate ,summa cum laude‘ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit ,summa cum laude‘, kann das Gesamtprädikat nicht besser als 1,0 (magna cum laude) betragen. Unterscheiden sich die Prädikate um mehr als eine Note, kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter hinzuziehen (s. Abs. 2). Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.

(5) Die Gutachterinnen/Gutachter können der Promovendin/dem Promovenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.

(6) Die Dissertation wird mit den Gutachten für eine Frist von vier Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder der Fachbereiche 8 und 9 sowie eventuell kooptierter Fächer, die i. S. v. § 8 Abs. 1 prüfungsberechtigt sind, ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten werden benachrichtigt und sind innerhalb der Auslagefrist zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist eingereicht werden.

(7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung vorschlagen. Sie ist angenommen, wenn beide Gutachterinnen/Gutachter ihre Annahme vorschlagen und keine andere Prüfungsberechtigte/kein anderer Prüfungsberechtigter die Ablehnung empfohlen hat.

(8) Wird in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann die /der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses ein drittes Gutachten (s. Abs. 2) einholen. Empfiehlt die Mehrheit der eingeholten Gutachten die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame beschließende Ausschuss im Benehmen mit der Betreuergruppe bzw. dem Vorstand der ausbildenden Institution (Graduate School, Graduiertenkolleg).

(9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies der Promovendin/dem Promovenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Promotionsprüfung beendet.

(10) Die Promovendin/der Promovend hat einmal die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheids über die Ablehnung der Dissertation, die überarbeitete Dissertation erneut einzureichen. Versäumt die Promovendin/der Promovend die Frist oder wird im Rahmen des Wiederholungsversuchs die Dissertation erneut abgelehnt, ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung, auch mit einer zu einem anderen Thema verfassten Dissertation, ist nicht möglich.

(11) Die Originalexemplare der Dissertation werden den Absolventen nach Beendigung der Promotion (s. § 11 Abs. 9 sowie § 15 Abs. 3) ausgehändigt.

§ 12 Mündliche Prüfung/Disputatio

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt im Fach der Promotion in Form eines wissenschaftlichen Fachgespräches (Disputatio) von 90 Minuten Dauer. Sie findet frühestens einen Monat und in der Regel spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Auslagefrist statt. Sie ist öffentlich und mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang anzukündigen. Promovendinnen/Promovenden und Prüferinnen/Prüfer sind gesondert zu benachrichtigen.

(2) Die Disputatio kann als Video-Konferenz durchgeführt werden, sofern alle von der Promotionsordnung für eine ordnungsgemäße Durchführung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und die Promovendin/der Promovend sowie die beteiligten Prüferinnen/Prüfer schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die Durchführung der Disputatio als Video-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputatio zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.

(3) Als Prüferinnen/Prüfer bzw. Prüfungskommission fungieren die Mitglieder der Betreuergruppe und alle Gutachterinnen/Gutachter. Die Erstbetreuerin/Der Erstbetreuer ist in der Regel Vorsitzende/Vorsitzender der Kommission. Es wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Es müssen mindestens zwei Prüferinnen/Prüfer anwesend sein. Auf Antrag der Betreuerinnen/Betreuer und mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss weitere Prüferinnen/Prüfer bestellen.

(5) Die Promovendin/Der Promovend stellt in der Disputatio zunächst in einem Vortrag die Thesen ihrer/seiner Dissertation vor. In der anschließenden Diskussion soll sie/er die Befähigung nachweisen, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen umfassender Perspektiven des entsprechenden Faches zu diskutieren sowie die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang zu reflektieren. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können ebenfalls Gegenstand der Disputatio sein.

(6) Die Fragen der Prüferinnen/Prüfer sind bevorzugt zu berücksichtigen. Grundsätzlich haben jedoch alle Anwesenden das Recht, Fragen zu stellen, sofern diese mit dem von der Promovendin/dem Promovenden vertretenen Fach in Verbindung stehen.

(7) Nach der Prüfung legt die Kommission die Note nach dem arithmetischen Mittel fest. Dabei gilt die in § 11 Abs. 3 aufgeführte Bewertungsskala. Bei Nachkommawerten bis ,5' wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6' aufgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude' darf bei zwei Prüfern nur im Falle übereinstimmender Voten, bei drei oder mehr Prüfern nur dann vergeben werden, wenn es nicht mehr als ein abweichendes Votum gibt, das dann jedoch nicht schlechter als ,magna cum laude' lauten darf.

(8) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Gesamtprädikat schlechter als rite (3,0) lautet. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn die Promovendin/der Promovend schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der Promovendin/dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die /der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses.

- (9) Das Ergebnis wird der Promovendin/dem Promovenden von der /vom Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses mitgeteilt.
- (10) Hat die Promovendin/der Promovend die mündliche Prüfung bestanden, so wird ihr/ihm von der /vom Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- (11) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden, frühestens vierzehn Tage nach dem Nichtbestehen des ersten Versuchs.
- (12) Hat die Promovendin/der Promovend die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt die /der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses ihr/ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Versäumt die Promovendin/der Promovend die Widerspruchsfrist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

§ 13 Bildung des Gesamtprädikates

- (1) Aus den Prädikaten für die Dissertation und die mündliche Prüfung bildet der Gemeinsame beschließende Ausschuss das Gesamtprädikat nach der in § 11 Abs. 3 aufgeführten Bewertungsskala.
- (2) Das Prädikat der Dissertation wird doppelt gewichtet, das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach. Die Gesamtnote wird bei Nachkommawerten bis ‚5‘ abgerundet, bei Nachkommawerten ab ‚6‘ aufgerundet.
- (3) Das Prädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn beide Teilleistungen mit ‚summa cum laude‘ bewertet wurden.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Eine monographische Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn die /der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses sie im Benehmen mit den Betreuerinnen/Betreuern für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 11 Abs. 5 erfüllt sind.
- (2) Bei einer kumulativen Dissertation (s. § 3 Abs. 4 und Anhang C) kann die Publikation in Teilen und bereits während der Promotionsphase erfolgen. Die Publikation gilt als abgeschlossen, wenn die Betreuergruppe bestätigt, dass alle Teile mit vorausgegangener Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer veröffentlicht wurden.
- (3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die /der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses gestatten, die Dissertation in einer anderen als den in § 3 Abs. 4 genannten Sprachen zu veröffentlichen.
- (4) Die Publikation der Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter, vervielfältigter oder elektronischer Form abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Hierüber entscheidet die /der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses auf Antrag der Promovendin/des Promovenden. Wird die Frist von der Promovendin/dem Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.
- (5) Wird eine monographische Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 150 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Von gedruckten Dissertationen muss die Promovendin/der Promovend sechs Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 100 Pflichtexemplare einzureichen.
- (6) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form, als ‚Book on Demand‘ (BOD) oder als Microfiche, muss die Dissertation mit der vom Fakultätsrat zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung übereinstimmen. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und

Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer der genannten Publikationsformen beizufügen. Bei Publikation in elektronischer Form oder als Microfiche sind außer der jeweiligen Fassung vier gebundene Computerausdrucke einzureichen, bei Publikation als ‚Book on Demand‘ vier Buchexemplare.

(7) Im Fall einer kumulativen Dissertation (s. § 3 Abs. 4 und Anhang C) entfällt bei getrennter Veröffentlichung einzelner oder aller Teile der Dissertation die Pflicht zur Abgabe von Pflichtexemplaren in gedruckter, vervielfältigter oder elektronischer Form. Stattdessen ist eine von der Betreuergruppe bestätigte Liste der zum Dissertationsvorhaben gehörenden Teilpublikationen unter Angabe des Publikationsortes bei der Universitäts- und Landesbibliothek vorzulegen.

§ 15 Überreichung der Urkunde

(1) Ist § 14 Genüge getan, so hat die Promovendin/der Promovend die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die in deutscher und englischer Sprache abgefasst ist. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion sowie in einem Diploma supplement die erbrachten Leistungen des Promotionsstudiums. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert und von der /vom Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses sowie vom Dekan des jeweils zuständigen Fachbereiches unterzeichnet.

(2) Die Dekanin/der Dekan des jeweils zuständigen Fachbereichs überreicht der Promovendin/dem Promovenden die Urkunde in Gegenwart einer Betreuerin/eines Betreuers. Sie/er nimmt ihr/ihm dabei mit Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit und ihrer/seiner Lebensführung des ihr/ihm verliehenen Doktorgrades würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren beendet und erhält die Promovendin/der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aberkennung von Promotionsleistungen erfordern einen gesonderten Beschluss des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin/der Promovend beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Durchführung des Promotionsverfahrens vorsätzlich eine Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(3) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass die Promovendin/der Promovend im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss die Doktorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Die Urkunde wird eingezogen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Promovendin/der Promovend hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Dies muss durch den Gemeinsamen beschließenden Ausschuss ausdrücklich bestätigt werden.

(5) Der Gemeinsame beschließende Ausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte

a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist oder

b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Ausführung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.

(6) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 10 Abs.3 gilt entsprechend.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad *honoris causa* (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.
- (2) Das Verfahren zur Ehrenpromotion wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Der Antrag muss von mindestens zwei Prüfungsberechtigten gestellt werden und eine eingehende Würdigung der Person im Sinne von Abs. 1 enthalten.
- (3) Die Ehrenpromotion setzt einen Beschluss des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses voraus. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Hochschullehrerinnen/-lehrer erforderlich, wobei ggf. ein schriftliches Votum eingeholt werden kann.
- (4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin/vom Dekan des jeweiligen Fachbereichs durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, wobei die Leistungen und Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

§ 18 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Westfälischen Wilhelms-Universität angebracht erscheint.
- (2) Die Erneuerung muss von einer/einem Prüfungsberechtigten mit Begründung beantragt werden. Die Entscheidung trifft die /der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsvorschriften

Die Promotionsordnung findet auf alle Promovendinnen/Promovenden Anwendung, die nach dem Inkrafttreten an der Westfälischen Wilhelms-Universität in das Promotionsstudium eingeschrieben werden. Promovendinnen/Promovenden, die beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in Abstimmung mit einer/einem an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Betreuerin/Betreuer mit der Anfertigung einer Dissertation begonnen haben, legen die Promotion nach der bislang geltenden Ordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der vorliegenden Promotionsordnung spätestens bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht.

Anhang A

Promotionsvereinbarungen mit außerhalb der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie liegenden Fachbereiche

I. Promotion von Angehörigen anderer Fakultäten oder Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität durch die Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie

Die Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie können Promotionsverfahren gemäß dieser Promotionsordnung auch in Fächern, die von anderen Fachbereichen oder Fakultäten der Westfälischen Wilhelms-Universität vertreten werden, durchführen, sofern die Themenstellung der Dissertation eine zu Profil und Fächerspektrum der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie passende geisteswissenschaftliche Ausrichtung aufweist. Die Zulassung solcher Promotionsfächer bedarf eines besonderen Beschlusses des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie und der jeweils betroffenen Fachbereiche bzw. Fakultäten. Die betreffenden Fächer werden der Liste gemäß § 5 hinzugefügt.

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät

- (1) Doktorgrad: Die Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie verleihen den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.
- (2) Abkommen: Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß Abs. 1 Satz 2 setzen ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerfakultät voraus, in dem beide Seiten sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
- (3) Entsprechende Anwendung: Für das Promotionsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1-16, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach Abs. 2 enthaltenen Regeln.
- (4) Zulassung zur Promotionsprüfung: § 10 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:
 - eine Erklärung der Partnerfakultät, dass die Zulassung zur Promotionsprüfung befürwortet wird;
 - der Nachweis über das Studium an der Partnerfakultät gemäß Abs. 7;
 - eine Erklärung der Betreuerin/des Betreuers aus den Fachbereichen 8 und 9 der WWU, dass die im Ausland erbrachten Studienleistungen äquivalent sind.
- (5) Sprache: Die Dissertation ist in deutscher oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.
- (6) Betreuung: Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie und der Partnerfakultät.
- (7) Immatrikulation: Während der Bearbeitung muss der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin/ordentlicher Student bzw. als Promovendin/Promovend an der Partnerfakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partnerfakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.
- (8) Gutachterinnen/Gutachter: Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fachbereiche 8 und 9, das hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität lehren sollte, und der Partnerfakultät begutachtet. Für die Sprache der Gutachten gilt Abs. 5 entsprechend.
- (9) Mündliche Prüfung: An der mündlichen Prüfung wirken zwei oder vier Prüferinnen/Prüfer mit. Die Kommission muss paritätisch besetzt sein. Für die Sprache der mündlichen Prüfung gilt Abs. 5 entsprechend.

(10) Abschluss des gemeinsamen Promotionsverfahrens: Zum Abschluss des Verfahrens wird eine zweisprachige Urkunde verliehen. Die Dekanin/Der Dekan des jeweils zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Die Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

Anhang B

Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsstudium, fachspezifische Leistungen im Rahmen des Promotionsstudiums für die Zulassung zur Promotionsprüfung, Studienverlaufspläne

Für die einzelnen Fächer sind die nachfolgend aufgeführten Studienvoraussetzungen (v. a. die gemäß § 6 Abs. 5 nachzuweisenden Sprachkenntnisse) sowie das begleitende wissenschaftliche Studienprogramm fachspezifisch aufgeführt. Die Angaben gelten prinzipiell für alle Promotionen, sofern nicht Graduate Schools, Graduiertenkollegien oder entsprechende Einrichtungen in ergänzenden Ordnungen abweichende Regelungen treffen. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen.

I. Graduate Schools, Graduiertenkollegien und entsprechende Organisationen

In folgenden Graduate Schools werden die Sprachvoraussetzungen sowie die Leistungen des wissenschaftlichen Begleitprogramms in ergänzenden Ordnungen geregelt:

1. Graduate School Practices of Literature (P-o-L)
2. Graduate School Empirical and Applied Linguistics
3. Graduiertenschule des Exzellenzclusters 'Politik und Religion'
4. Graduate School 'European Classics'

II. Fächerspezifische Sprachvoraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium sowie fachspezifische Leistungen des begleitenden wissenschaftlichen Studienprogramms

1. Ägyptologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Mittelägyptischkenntnisse
- funktionale Sprachkenntnisse in mindestens einer weiteren für den Untersuchungs(zeit)raum relevanten Sprache bzw. Sprachstufe (etwa Altägyptisch, Neuägyptisch, Demotisch, Ptolemäisch, Koptisch, Meroitisch, Altnubisch)
- funktionale Sprachkenntnisse in (mindestens) Deutsch, Englisch, Französisch

Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.

2. Erwartete fachliche Aktivitäten und ihre Gewichtung

2.1. Anfertigung der Dissertation und erfolgreiche Verteidigung in einer Disputatio (150 ECTS-Punkte)

2.2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem von den Promovendinnen/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in einem Forschungsprojekt ergeben
- Auslandsstudium bzw. -praktikum von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes oder einer relativ umfangreichen Rezension
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung

- Teilnahme an einer Ausgrabung, einem Museumspraktikum oder einem anderen fachspezifischen Praktikum
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminaren) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

2. Vorderasiatische Altertumskunde

1. Sprachvoraussetzungen

- funktionale Kenntnisse in Deutsch (für ausländische Studierende), Englisch und Französisch

2. Begleitendes Studienprogramm (Wahlpflichtleistungen)

- Vortrag auf einer Fachtagung/einem Workshop
- Teilnahme an einer Ausgrabung, einem Museumspraktikum oder einem anderen fachspezifischen Praktikum
- Wissenschaftlicher Aufsatz in einer Fachzeitschrift bzw. in einem fachlich einschlägigen Sammelband oder Erstellung einer umfangreichen Rezension

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

3. Arabistik und Islamwissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Gute Kenntnisse des Klassischen und modernen Arabisch (einschließlich der Umgangssprache)

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten. Es wird ein Kurzprotokoll erstellt.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Erlernen einer weiteren, fachlich relevanten Sprache
- Besuch von einschlägigen Lehrveranstaltungen
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation und/oder Teilnahme an Kolloquien oder Fachtagungen
- Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudien und Feldforschung
- Publikation von Aufsätzen
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen
- Organisation eines Kolloquiums, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer von den Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der fremdsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Drittmittelanträge (Zu- oder Mitarbeit)
- Besuch einer (auch außeruniversitären) Methodenveranstaltung

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

4. Frühchristliche Archäologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Fachliches Begleitstudium

Die Dissertation und das nachstehend aufgeführte wissenschaftliche Begleitstudium werden mit ECTS-Punkten im Verhältnis 150:30 gewertet.

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme am Doktoranden-Kolloquium, bei dem die Promovendinnen/Promovenden wenigstens zweimal einen Vortrag halten

b. Wahlpflichtleistungen:

- Teilnahme an einer Ausgrabung
- Teilnahme an einem Museumspraktikum
- Teilnahme an einem Forschungsprojekt
- Besuch einer Fachtagung mit oder ohne eigenen Vortrag
- Mitorganisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Mitorganisation einer Exkursion
- Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

5. Klassische Archäologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

Die Dissertation und das nachstehend aufgeführte begleitende Studienprogramm werden mit ECTS-Punkten im Verhältnis 150:30 gewertet.

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die

- Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme am Doktoranden-Kolloquium, bei dem die Promovendinnen/Promovenden wenigstens zweimal einen Vortrag halten

b. Wahlpflichtleistungen:

- Teilnahme an einer Ausgrabung
- Teilnahme an einem Museumspraktikum
- Teilnahme an einem Forschungsprojekt
- Besuch einer Fachtagung mit oder ohne eigenen Vortrag
- Mitorganisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Mitorganisation einer Exkursion
- Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

6. Byzantinistik

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Neugriechischkenntnisse
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch

2. Begleitendes Studienprogramm (Pflichtleistungen)

- 4 Teilnahmenachweise

7. Ethnologie (Völkerkunde)

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und zwei weiteren modernen Fremdsprachen

2. Begleitendes Studienprogramm (Pflichtleistungen):

- 2 Teilnahmenachweise (Kolloquien) gem. Studienordnung

8. Geographie

Begleitendes Studienprogramm:

- Teilnahmenachweise im Umfang von 4 SWS (Doktorandenkolloquium) gem. Studienordnung

9. Alte Geschichte

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/Jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben.

b. Wahlpflichtleistungen (optional):

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüreguppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz“

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

10. Mittlere Geschichte

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Funktionale Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/Jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben.

b. Wahlpflichtleistungen (optional):

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben

- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz“

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

11. Neuere und Neueste Geschichte

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des ‚kleinen‘ Latinums
- Funktionale Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovierenden/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/Jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben.

b. Wahlpflichtleistungen (optional):

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz“

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

12. Osteuropäische Geschichte

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Funktionale Kenntnisse in Englisch und einer osteuropäischen Sprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben.

b. Wahlpflichtleistungen (optional):

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüreguppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz“

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

13. Historische Hilfswissenschaften

1. Sprachanforderungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Funktionale Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/Jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben.

b. Wahlpflichtleistungen (optional):

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

14. Koptologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Koptischkenntnisse, mindestens in den sahidischen und bohairischen Dialekten
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (oder mindestens in Koine-Griechisch)
- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung) oder (in Vereinbarung mit der Betreuergruppe) geeignete Arabischkenntnisse

Fehlende Sprachkenntnisse können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.

2. Erwartete fachliche Aktivitäten und ihre Gewichtung

2.1. Anfertigung der Dissertation und erfolgreiche Verteidigung in einer Disputatio (150 ECTS-Punkte)

2.2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem von den Promovendinnen/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in einem Forschungsprojekt ergeben
- Auslandsstudium bzw. -praktikum von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes oder einer relativ umfangreichen Rezension
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer Ausgrabung, einem Museumspraktikum oder einem anderen fachspezifischen Praktikum
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminaren) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

15. Kulturanthropologie/Volkskunde

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Teilnahme an einem Forschungskolloquium und dort regelmäßige Präsentation der erreichten Arbeitsfortschritte
- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch den Hauptbetreuer bzw. durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte und Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten

b. Wahlleistungen (optional):

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis
- Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis
- Besuch von Fachtagungen ohne eigenem Vortrag
- Besuch von Fachtagungen mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüreguppe
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

Ob und in welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

16. Kunstgeschichte

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch die Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Funktionale Sprachkenntnisse in mindestens zwei der folgenden Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch. In Ausnahmefällen kann auch Spanisch anerkannt werden.

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/Jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

17. Musiktherapie

1. Sprachvoraussetzungen

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige aktive Teilnahme an den wenigstens einmal im Semester stattfindenden betreuten Kolloquien, in denen die Promovendinnen/Promovenden den Prozess und die Ergebnisse ihrer Forschung zur Diskussion stellen.
- Darstellung des Forschungsvorhabens für die Online-Plattform (spätestens im 2. Studienjahr)

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag oder Organisation einer Fachtagung oder Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes oder Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

18. Musikwissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm (Pflichtleistungen)

- 4 Teilnahmenachweise in Hauptseminaren bzw. Forschungskolloquien

19. Niederlande-Studien

1. Sprachvoraussetzungen

- funktionale Kenntnisse in Niederländisch

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Teilnahme an einem Forschungskolloquium und dort regelmäßige Präsentation der erreichten Arbeitsfortschritte
- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch den Erstbetreuer bzw. durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte und Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten

b. Wahlpflichtleistungen:

- Vortrag auf einer Fachtagung/einem Workshop
- Wissenschaftlicher Aufsatz in einer Fachzeitschrift bzw. in einem fachlich einschlägigen Sammelband oder Erstellung einer umfangreichen Rezension

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

20. Orthodoxe Theologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Gute Kenntnisse des Griechischen (Graecum) und des Lateinischen (Latinum) bzw. einer anderen Sprache, die als Sprache eines orthodoxen Volkes gilt (Russisch, Rumänisch, Georgisch, Arabisch etc.)
- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovenden/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten. Es wird ein Kurzprotokoll erstellt.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch von einschlägigen Lehrveranstaltungen (evtl. mit Leistungsnachweis)
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation und/oder Teilnahme an Kolloquien oder Fachtagungen
- Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudien und Feldforschung
- Publikation von Aufsätzen
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen
- Organisation eines Kolloquiums, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer von den Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der fremdsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Drittmittelanträge (Zu- oder Mitarbeit)
- Besuch einer (auch außeruniversitären) Methodenveranstaltung

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

21. Altorientalistik

1. Sprachvoraussetzungen

- funktionale Kenntnisse in Deutsch (für ausländische Studierende), Englisch und Französisch

2. Begleitendes Studienprogramm (Wahlpflichtleistungen)

- Vortrag auf einer Fachtagung/einem Workshop
- Teilnahme an einer Ausgrabung, einem Museumspraktikum oder einem anderen fachspezifischen Praktikum
- Wissenschaftlicher Aufsatz in einer Fachzeitschrift bzw. in einem fachlich einschlägigen Sammelband oder Erstellung einer umfangreichen Rezension

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

22. Baltische Philologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

23. Deutsche Philologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens; eine der Fremdsprachen kann Latein oder Griechisch sein.
- Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen hervorragende Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau C1 nachweisen.

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben

- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder eines Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Konzeption und Publikation eines Sammelbandes
- Redaktionelle Arbeit bei einer Fachzeitschrift
- Forschungsaufenthalt (Archiv, Inland, Ausland)
- Aktivitäten, die sich aus dem Transfer Wissenschaft – Kultur ergeben (Radiofeature, Ausstellung, Praktikum etc.)
- Teilnahme an Master Classes (z. B. von auswärtigen Gastwissenschaftlern)
- Teilnahme an Workshops zur Hochschuldidaktik

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

24. Englische Philologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (außer Englisch)

2. Begleitendes Studienprogramm (Wahlpflichtleistungen)

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Fortbildungsveranstaltung

3. Die wissenschaftliche Abhandlung wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt.

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

25. Griechische Philologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- funktionale Kenntnisse in mindestens drei modernen Fremdsprachen

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

26. Lateinische Philologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- funktionale Kenntnisse in mindestens drei modernen Fremdsprachen

2. Begleitendes Studienprogramm

a. für Absolventinnen/Absolventen des Master of Arts 'Klassische Philologie'

- der Besuch von Lehrveranstaltungen ist optional, wird jedoch empfohlen

b. für Absolventinnen/Absolventen des Master of Arts 'Römische Literatur und ihre Rezeption' (oder affine Abschlüsse)

- Besuch von mindestens einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich griechische Philologie (Seminar oder Lektüre) mit Leistungsnachweis

c. für Absolventinnen/Absolventen des Master of Education

- Besuch von mindestens einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich Griechische Philologie (Seminar oder Lektüre) mit Leistungsnachweis
- Besuch von mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Lateinische Philologie (Hauptseminar und Lektüre) mit Leistungsnachweis
- der Besuch weiterer Lehrveranstaltungen wird empfohlen

27. Mittel- und Neulateinische Philologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)

- funktionale Sprachkenntnisse des Deutschen, Englischen und mindestens einer weiteren Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm (Pflichtleistungen):

- Teilnahme an den Doktorandenkolloquien (4 Semester) mit Präsentation des eigenen Forschungsprojektes und Diskussionsrunden
- Einzelbetreuung durch Erstbetreuer/Betreuergruppe nach individueller Vereinbarung, jedoch mindestens einmal pro Semester

28. Niederländische Philologie

1. Sprachvoraussetzungen

- funktionale Sprachkenntnisse in einer Fremdsprache außer Niederländisch

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch von Workshops zu folgenden Themen:
 - Rhetorik und Kommunikation
 - Wissenschaftliches Schreiben
 - Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus
 - Didaktik der Hochschullehre
 - Zeitmanagement und Organisation
 - Interkulturelle Kompetenz
 - Bewerbungstraining
 - Drittmittelinwerbung
 - EDV
- Berufsbezogene Praktika
- Sprachkurs zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes oder zum Erlernen einer zusätzlichen Fremdsprache in ihren Grundzügen
- Auslandsaufenthalt
- Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung unter Anleitung durch eine/n erfahrene/n Hochschullehrer/in
- Begleitung/Begutachtung einer Bachelorarbeit
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes
- Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung
- Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag oder Posterpräsentation
- Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

29. Nordische Philologie

1. Sprachvoraussetzungen

a. Für Promovierende mit einem Dissertationsprojekt aus dem Bereich der Älteren Skandinavistik:

- Lateingrundkenntnisse, erworben durch Unterricht im Umfang von ca. 50% des zum Erwerb des Latinums notwendigen Schulunterrichts bzw. von 10 ECTS-Punkten in modularisierten Studiengängen
- mindestens Grundkenntnisse einer älteren Sprachstufe einer skandinavischen Sprache, in der Regel Altwestnordisch, entsprechend dem Kompetenzerwerb in einem Grundkurs von 4 SWS oder 10 ECTS in dieser Sprachstufe
- funktionale mündliche und schriftliche Kenntnisse des Englischen und mindestens einer skandinavischen Gegenwartssprache
- gegebenenfalls weitere im Forschungsumfeld wichtige Sprachen

b. für Promovierende mit einem Dissertationsprojekt aus dem Bereich der Neueren Skandinavistik:

- funktionale mündliche und schriftliche Kenntnisse des Englischen
- funktionale mündliche und schriftliche Kenntnisse mindestens einer skandinavischen Gegenwartssprache
- gegebenenfalls weitere im Forschungsumfeld wichtige Sprachen inkl. historische Sprachstufen

Für beide Abteilungen (Ältere und Neuere Skandinavistik) gilt: Die für das jeweilige Dissertationsprojekt als unabdingbar zu erachtenden Sprachkenntnisse sind mit den Betreuenden zu eruiieren und in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten. Insbesondere ist ein Zeitplan zu vereinbaren, falls für eine sinnvolle Bearbeitung des Dissertationsthemas noch Sprachkenntnisse erworben werden müssen.

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleitungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe bzw. die Einzelbetreuer (Erst- und Zweitbetreuer im gewichteten Wechsel) mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/ Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse vorstellen, diskutieren und evaluieren. Weitere Inhalte des Kolloquiums können organisatorische Fragen, Kompetenzerwerb und Theorielektüren sein (im Falle einer einköpfigen Promovierenden-Gruppe wird das Kolloquium einmalig durch eine weitere Wahlpflichtleistung ersetzt).

b. Wahlpflichtleistungen:

Aus diesem Bereich sind vier Elemente (mindestens zwei verschiedene) im Verlaufe des Promotionsstudiums einzubringen. Zur Gewährleistung gegenseitiger Verbindlichkeit sind die vorgesehenen Elemente in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten, können jedoch auf Wunsch in gegenseitigem Einverständnis nachträglich geändert werden. Zur Wahl stehen folgende optionale Elemente:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung (entspricht zwei Elementen, bei Team-Organisation einem Element je Team-Mitglied)
- Definierte Aktivität, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergibt
- Auslandsstudium von einem Semester (entspricht je nach Arbeitsaufwand gegebenenfalls zwei Elementen)
- Forschungsaufenthalt im In- oder Ausland
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung (entspricht je nach Prüfungsaufwand gegebenenfalls zwei Elementen), nach Ermessen der Betreuer eventuell auch in einer außeruniversitären Institution (Erwachsenenbildung)
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einsemestrigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüreguppe (außerhalb des Pflichtkolloquiums unter a)
- Besuch einer Lehrveranstaltung mit mündlichem Beitrag (Präsentation oder Paper o. ä.)

- Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme im Bereich Schlüsselqualifikationen für das universitäre oder außeruniversitäre Berufsfeld (Rhetorik, Multimedia, Didaktik, Fremdsprachenkompetenz – außer den unter 1. definierten Sprachvoraussetzungen – o. ä.)

30. Ost- und Westslavische Philologie

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
- Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem mindestens jährlich organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

31. Romanische Philologie (Schwerpunkte Französisch, Italienisch, Spanisch)

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse im Umfang von 20 LP aus konsekutiven Lateinkursen der WWU, äquivalente, an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen oder mindestens drei Jahre Lateinunterricht an einer weiterführenden Schule
- Funktionale Sprachkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache und in Englisch

2. Begleitendes Studienprogramm

Eine Festlegung erfolgt individuell in der jeweiligen Betreuungsvereinbarung.

32. Semitistik

1. Sprachvoraussetzungen

- gute Kenntnisse des klassischen Arabisch und des Biblisch-Hebräischen oder des älteren Aramäisch
- Grundkenntnisse in zwei weiteren semitischen Sprachen

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, mindestens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten. Es wird ein Kurzprotokoll erstellt.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Erlernen einer weiteren, fachlich relevanten Sprache
- Besuch von einschlägigen Lehrveranstaltungen
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation und/oder Teilnahme an Kolloquien oder Fachtagungen
- Aktivitäten, die sich aus der Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudien und Feldforschung
- Publikation von Aufsätzen
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen
- Organisation eines Kolloquiums, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer von den Promovierenden selbst organisierten Lektüreguppe
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der fremdsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz
- Drittmittelanträge (Zu- oder Mitarbeit)
- Besuch einer (auch außeruniversitär möglichen) Methodenveranstaltung

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

33. Philosophie

1. Sprachvoraussetzungen

- Die Sprachvoraussetzungen richten sich nach dem Thema des Promotionsvorhabens. Sie werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.

2. Begleitendes Studienprogramm (Pflichtleistungen)

- Regelmäßige vorbereitete Einzelbetreuung durch die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer oder die Betreuergruppe (mit Planung der weiteren und Vorstellung der bisher erreichten Arbeitsfortschritte)
- Teilnahme an einem Kolloquium zur Besprechung von Abschlussarbeiten

Weitere Pflichtleistungen werden gegebenenfalls in der Betreuungsvereinbarung festgelegt.

34. Religionswissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuer mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Mindestens zwei Semester Teilnahme am Doktorandenkolloquium mit Präsentation

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Lehrveranstaltung mit/ohne Leistungsnachweis

- Besuch einer Fachtagung mit/ohne eigenen Vortrag
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung oder Assistenz bei einer Lehrveranstaltung (Co-Teaching)
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Forschungsaufenthalt im Ausland oder Auslandsstudium von 3 bis 6 Monaten
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

35. Sinologie

1. Sprachvoraussetzungen

- gute Kenntnisse des modernen und des klassischen Chinesisch
- funktionale Kenntnisse des Englischen
- weitere, eventuell durch den Gegenstand der Promotion erforderliche Sprachkenntnisse werden in der Betreuungsvereinbarung vereinbart

2. Begleitende Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben.

b. Wahlpflichtleistungen:

Aus dem im Folgenden Aufgeführten sind im Verlauf des Promotionsstudiums wenigstens vier unterschiedliche Leistungen zu erbringen:

- Besuch einer Fachtagung
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüreguppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

36. Sprachlehrforschung

1. Sprachvoraussetzungen

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
- bei einer fremdsprachlichen Dissertation: funktionale Deutschkenntnisse

2. Begleitendes Studienprogramm

Leistungen werden durch Pflichtleistungen (30 ECTS) und durch Wahlpflichtleistungen (20 ECTS) erworben. Die Anfertigung der Dissertation und ihre erfolgreiche Verteidigung in einer Disputatio werden mit 130 ECTS angerechnet.

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich stattfindenden Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens einmal jährlich einen Vortrag halten.
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung und Übung oder 2 Seminare)
- Studien in einer typologischen Kontrastsprache

b. Wahlpflichtleistungen:

- Teilnahme an einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer Fachtagung
- Organisation eines Workshops/Panels auf einer Fachtagung
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe/ein Netzwerk ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Beitrags in einer Fachzeitschrift
- Publikation eines Beitrags in einem Sammelband
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen (Tutorien, Sprachkurse)
- Besuch von Lehrveranstaltungen
- Besuch einer (auch außeruniversitären) Methoden- und Statistikveranstaltung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Dozentenfortbildung
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

37. Allgemeine Sprachwissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen (besonders erwünscht sind Kenntnisse in einer nicht-indoeuropäischen Sprache)

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

Es finden regelmäßige Einzelbetreuungen durch die Betreuergruppe statt. Darin berichtet die Promovendin/der Promovend von seiner/ihrer Forschungstätigkeit und den erreichten Arbeitsfortschritten. In gemeinsamer Diskussion werden die Arbeitsfortschritte beurteilt und das weitere Vorgehen projektiert. Diese Betreuungsgespräche können jeweils in Einzelgesprächen

zwischen Promovendin/Promovend und einer einzelnen betreuenden Person oder als Gruppengespräch zwischen Promovendin/Promovend und allen betreuenden Personen stattfinden. Form und zeitlicher Rhythmus werden in der Betreuungsvereinbarung festgelegt, können in Absprache mit allen beteiligten Personen jedoch auch nachträglich im Hinblick auf individuelle Bedürfnisse der Promovendin/des Promovenden modifiziert werden.

b. Wahlpflichtleistungen:

Während der Promotionsphase sollte die Promovendin/der Promovend zusätzlich zur Forschungsarbeit am Dissertationsthema ihrem/seinem Ausbildungsstand angemessene wissenschaftliche Leistungen erbringen. Diese sollten nicht nur in enger thematischer Nähe zum Thema der Dissertation stehen, sondern auch eine breiter gefächerte Ausbildung im Rahmen des Faches, in dem die Dissertation erstellt wird, unterstützen:

- Besuch von nationalen wie internationalen Fachtagungen
- Vortrag auf einer internationalen Fachtagung
- Vortrag auf einer nationalen Fachtagung
- Organisation einer Fachtagung
- Organisation eines Workshops/Panels auf einer Fachtagung
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe/ein Netzwerk ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Beitrags in einer Fachzeitschrift
- Publikation eines Beitrags in einem Sammelband
- Abhalten eigener Lehrveranstaltungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüreguppe
- Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Dozentenfortbildung
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

38. Indogermanische Sprachwissenschaft

1. Sprachvoraussetzungen

- Lateinkenntnisse (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung, durch das Latinum, einen mindestens einsemestrigen Sprachkurs oder gegebenenfalls durch einen institutsinternen Test)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung, durch das Graecum, einen mindestens einsemestrigen Sprachkurs oder gegebenenfalls durch einen institutsinternen Test)
- funktionale Sprachkenntnisse des Altindischen
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch die Promovendin/den Promovenden, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovendinnen/Promovenden selbst organisierten Kolloquium, in dem die Promovierenden ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jede Promovendin/jeder Promovend sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben.

b. Wahlpflichtleistungen:

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Organisation eines Kolloquiums
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Aktivitäten, die sich aus Einbindung in eine Forschergruppe ergeben
- Auslandsstudium von 3-6 Monaten
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes
- Abhalten einer eigenen Lehrveranstaltung
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

39. Ur- und Frühgeschichte

1. Sprachvoraussetzungen

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und zwei weiteren Fremdsprachen, darunter wahlweise Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)

2. Begleitendes Studienprogramm

a. Pflichtleistungen:

- Regelmäßige Teilnahme am Forschungskolloquium, bei dem die Promovendinnen/Promovenden wenigstens zweimal einen Vortrag halten

b. Wahlpflichtleistungen:

- Teilnahme an einem Forschungsprojekt
- Besuch von Fachtagungen mit oder ohne eigenen Vortrag
- Mitorganisation einer wissenschaftlichen Tagung
- Publikation eines wissenschaftlichen Artikels oder Aufsatzes

In welchem Umfang Wahlpflichtleistungen erbracht werden müssen, wird individuell in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

40. Wirtschaftspolitik

Hauptfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (nach Absolvierung eines MA-Studienganges mit Wirtschaftspolitik als Nebenfach, Diplom-Studienganges mit Wirtschaftswissenschaft als Nebenfach oder nach Lehramtsprüfung Sekundarstufe II mit Fach Sozialwissenschaften)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (nach Absolvierung des Diplomstudiums VWL, BWL, Ökonomie)

Anhang C: Fächer oder Einrichtungen, in denen die Anfertigung kumulativer Dissertationen gestattet ist

Bei Vorlage einer kumulativen Dissertation muss von der Betreuergruppe bestätigt werden, dass sie den Anforderungen einer monographischen Dissertation entspricht.

17. Musiktherapie

Die als kumulative Dissertation anerkannten Teilpublikationen müssen in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Die kumulative Dissertation wird als Buchdruck (Papierversion) mit einheitlicher Formatierung eingereicht und enthält neben den Veröffentlichungen eine ausführliche Zusammenfassung der Teilpublikationen. Für jede der Veröffentlichungen muss der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen, in welchem Publikationsmedium veröffentlicht und dgl.) angegeben werden sowie die an dieser beteiligten Autorinnen und Autoren.

38. Indogermanische Sprachwissenschaft

Die als kumulative Dissertation anerkannten Teilpublikationen müssen in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Die kumulative Dissertation wird als Buchdruck (Papierversion) mit einheitlicher Formatierung eingereicht und enthält neben den Veröffentlichungen eine ausführliche Zusammenfassung der Teilpublikationen. Für jede der Veröffentlichungen muss der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen, in welchem Publikationsmedium veröffentlicht und dergleichen) angegeben werden sowie die beteiligten Autorinnen/Autoren.

Anhang D: Vorschlag für die Erstellung einer Betreuungsvereinbarung sowie einer Studienvereinbarung bei Individualpromotionen im Sinne von § 8 Abs. 4



Betreuungsvereinbarung¹

zwischen

_____ Promovendin/Promovend

_____ Erstbetreuerin/Erstbetreuer

_____ Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer

Die beiden Betreuerinnen/Betreuer bilden die individuelle Betreuergruppe der Promovendin/des Promovenden.

Die Promovendin/der Promovend erstellt im Fach _____ der Westfälischen Wilhelms-Universität eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

Die Dissertation wird als monographische/kumulative Arbeit (s. Anhang C der Promotionsordnung) erstellt und in

_____ Sprache eingereicht.

Das Promotionsvorhaben wurde zwischen Promovendin/Promovend und Betreuergruppe intensiv diskutiert und im Konsens ausgearbeitet. Die geplanten Hauptabschnitte der Arbeit an der Dissertation sowie das begleitende Studienprogramm (s. Anhang B der Promotionsordnung) werden in der Studienvereinbarung² aufgeführt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Das Promotionsvorhaben wird in Vollzeit/Teilzeit bearbeitet.

Die Promovendin/der Promovend und die Betreuergruppe verpflichten sich zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Zu

¹ Die Betreuungsvereinbarung wird in der Regel einmal ausgestellt und als Kopie bei der Anmeldung zur Promotion beim Prüfungsamt eingereicht. Bei späterem Eintritt der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers kann sie/er mit Datumsangabe nachgetragen werden.

² Als Muster in Anhang D dieser Ordnung. Die Studienvereinbarung kann den bei der Meldung zur Promotionsprüfung verlangten Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen bilden (vgl. § 10 Abs. 2). Bis dahin verbleibt sie bei Promovendin/Promovend und Betreuergruppe und ist ohne weiteres modifizierbar.

diesem Zweck werden regelmäßige Gespräche über den Fortgang der Arbeit im Abstand von _____ vereinbart.

Die Promovendin/der Promovend verpflichtet sich, konzentriert und zielorientiert an der Durchführung des Promotionsvorhabens zu arbeiten sowie über Fortschritte und Schwierigkeiten regelmäßig und offen zu berichten.

Die Betreuerinnen/Betreuer verpflichten sich, sich Zeit für Diskussion und Beratung zu nehmen. Alle Bestandteile der Dissertation werden vor der offiziellen Abgabe von der Betreuergruppe inhaltlich und stilistisch kommentiert.

In Konfliktfällen – etwa bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen – werden zwischen den Parteien Gespräche geführt. Beide Parteien können sich zum Zweck der Vermittlung an die Dekanin/den Dekan der Philosophischen Fakultät wenden. Ist keine Einigung möglich bzw. werden Verpflichtungen dauerhaft verletzt, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät einseitig schriftlich gekündigt werden.

(Datum, Promovendin/Promovend)

(Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer)

(Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer)

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Datum, Promovendin/Promovend

Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Datum, Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer

Bestätigung für Anmeldung zur Promotionsprüfung

Es wurden von der Promovierenden/dem Promovierenden alle bis zur Meldung zur Promotionsprüfung vereinbarten Leistungen erbracht. Für die Betreuergruppe:

Datum, Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Siegel

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereiche Geschichte/
Philosophie vom 23. April 2012 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 4. Juni
2012.

Münster, den 26. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die
Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von
Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit
verkündet.

Münster, den 26. Juli 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles